



A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof
Telefon 0512/52033-0, Fax 0512/52033-342

18. Jänner 2011

Bei Rückfragen: Durchwahl 301

Sachbearbeiter: LSI HR Dr. T. Plankensteiner

E-Mail: t.plankensteiner@lsr-t.gv.at

Zahl: 90.62/13-10

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird – Stellungnahme

GZ.: 12.802/0003-III/2/2010

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert werden soll, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz § 18 ist im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Schulaufsicht von einem „Regionalen Qualitätsmanagement“ und von „Regionalen Qualitätsmanager/inne/n“ die Rede. Zur größeren Klarheit in der Öffentlichkeit erachten wir es als notwendig, diesen Bezeichnungen einen **Bildungs- und Schulbezug** hinzuzufügen, da sich der Begriff „Qualitätsmanagement“ allein auf jeden anderen beliebigen Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens beziehen könnte. Wir schlagen daher die Bezeichnung **„Regionales Qualitätsmanagement für Bildung und Schule“** vor.
2. Aus dem Text des Gesetzesentwurfes wird nicht klar, was genau mit „Region“ gemeint ist und ob die künftigen Qualitätsmanager/innen jeweils einer bestimmten Schulart zugeordnet werden. Die Tiroler Schulaufsicht schlägt daher folgende Klarstellung und **Gesamtstruktur der zukünftigen Schulaufsicht** vor:
 - Jedenfalls muss eine **Zuordnung** der Qualitätsmanager/innen **zu den einzelnen Schularten** erfolgen, weil nur so eine kompetente und wirksame Begleitung und Unterstützung der Schulen in den verschiedenen Schulbereichen sichergestellt werden kann. Allein aus der Tatsache der Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten ergibt sich auf Grund der Komplexheit und spezifischen Anforderungen der

einzelnen Schularten die unbedingte Notwendigkeit, dass die Qualitätsmanager/innen **schulartenspezifische Expert/inn/en** sein müssen. Wir schlagen dafür die Bezeichnung „**Schulartenspezifische Qualitätsmanager/innen**“ vor.

- Im Hinblick auf die Anzahl der zu betreuenden Schulen, Schulleiter/innen, Lehrer/innen und Schüler/innen wäre es zweckmäßig, wenn die Qualitätsmanager/innen für die Schularten AHS, BMHS (unterteilt in die drei Sparten) und Berufsschule jeweils für alle Schulen in einem Bundesland als Region zuständig sind, während im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auf Grund der hohen Anzahl der Schulen eine Aufteilung in mehrere Regionen mit jeweils einem/r „Regionalen Qualitätsmanager/in“ sinnvoll wäre. Der **Begriff „Region“** würde also im ersten Fall das gesamte Bundesland und im zweiten Fall einzelne Regionen innerhalb eines Bundeslandes (die aber nicht identisch sein müssen mit den bisherigen Schulbezirken) bedeuten.
 - Neben diesen „Schulartenspezifischen Qualitätsmanager/inne/n“ sollten auch „**Fachspezifische (schulartenübergreifende) Qualitätsmanager/innen**“ Teil der Schulaufsicht in einem Bundesland sein. Welche speziellen Fachbereiche von fachspezifischen Qualitätsmanager/inne/n betreut werden, soll im jeweiligen Bundesland im Rahmen eines vom BMUKK vorgegebenen Kontingentes festgelegt werden können. Für den Unterrichtsgegenstand Religion ist darüber das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Schulbehörde herzustellen.
3. Positiv gesehen wird die im Gesetzesentwurf in § 18 Abs. 2 enthaltene nähere **Definition von Schulqualität** und der für ihre Erreichung notwendigen Maßnahmen. Insbesondere wird die darin erwähnte **Bedachtnahme auf die Besonderheiten** der einzelnen Schularten sowie auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene begrüßt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in dem vorgesehenen Qualitätsmanagement die zentralen Vorgaben **nicht zu Lasten von regionalen und schulautonomen Zielen und Schwerpunktsetzungen** überhand nehmen.
4. Zu den **Aufgaben der Qualitätsmanager/innen** wird im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 18 Z 2 näher ausgeführt, dass diese „im Regelfall keine Inspektionen an Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich“ durchführen. Dieser Passus sollte unbedingt gestrichen werden! Nach unserer Erfahrung stellt der **Unterrichtsbesuch** eine ganz wichtige Informationsquelle und ein wesentliches Qualitätssicherungsinstrument dar, auf das keinesfalls verzichtet werden kann. Sonst bestünde die Gefahr, dass künftige Qualitätsmanager/innen den Kontakt zur Praxis sowie zum Schul- und Unterrichtsalltag völlig verlieren und abgehoben agieren. Weiters sollte klargestellt werden, dass Unterrichtsbesuche durch andere (schulfremde) Personen (z.B. durch externe Evaluator/inn/en) nur in **Abstimmung mit dem/der zuständigen Qualitätsmanager/in** durchgeführt werden dürfen, um eine unübersichtliche Situation für Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern zu vermeiden.
5. Bei den periodisch durchzuführenden **Zielvereinbarungen** ist zu beachten, dass neben den Zielen und Maßnahmen auch die Fristen für die angestrebte Zielerreichung und damit der Zeitpunkt für die entsprechende Evaluation sowie die Indikatoren für die Überprüfung der Zielerreichung festgelegt werden müssen. Dabei ist allerdings immer

zu bedenken, dass nicht alle im Schulbereich erbrachten Leistungen gemessen werden können, aber dennoch von entscheidender Bedeutung sein können (z.B. soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung, musisch-kreative Kompetenz).

6. Neben der **Beratung und Unterstützung** der Schulleitungen ist für die Qualitätsmanager/innen auch die Aufgabe vorgesehen, „Anlaufstelle und **Mediatoren** für an den Schulen selbst nicht zu regelnde Konflikte“ zu sein.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns als unbedingt notwendig, dass der Schulaufsicht weiterhin ein **Weisungsrecht** zur Verfügung steht, um die zur Lösung von Konfliktfällen erforderlichen Maßnahmen und Konsequenzen notfalls auch mit Weisung durchsetzen zu können.

7. Im Hinblick auf das in § 18 Abs. 2 Z 3 genannte **Berichtswesen** besteht die große Befürchtung, dass damit auf allen Ebenen mit beträchtlichem Aufwand sehr viel Papier produziert wird, das kaum gelesen wird und nichts bewirkt. Durch den dafür erforderlichen Zeitaufwand würde die so dringend notwendige Zeit für persönliche Gespräche und Begegnungen noch weiter eingeschränkt und auf ein Minimum reduziert. Schon jetzt ist es durch die zahlreichen administrativen Anforderungen und Belastungen für die Schulaufsicht nicht im wünschenswerten Ausmaß möglich, genügend Zeit mit und an den Schulen zu verbringen und persönliche Unterstützungsarbeit, z.B. bei Problemfällen, zu leisten. Eine weitere zeitliche Einschränkung, die sich aus einem aufgeblähten Berichtswesen in hohem Ausmaß ergäbe, würde die Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben zum Nachteil aller Beteiligten beeinträchtigen.

Wenn schon ein gewisses Berichtswesen unumgänglich sein sollte, so müsste es **so schlank wie möglich** und reduziert auf ein erforderliches **Mindestausmaß** gestaltet sowie durch **standardisierte Vorgaben** erleichtert und vereinfacht werden. Weiters müsste sichergestellt werden, dass aus den Berichten die entsprechenden **Konsequenzen** gezogen und konsequent umgesetzt werden.

8. Für die vorgesehene **Selbstevaluierung** müssen entsprechende **Instrumente** (z.B. Fragebögen) sowie Programme zur möglichst einfachen (elektronischen) Abwicklung zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann und soll auf bereits bestehende Formate (Q.I.S., QIBB) zurückgegriffen werden.

Das (verpflichtende) **Individualfeedback** (Schüler/innen an Lehrer/innen, Lehrer/innen an Schulleitung, Eltern an Schulleitung, Schulleiter/innen an Schulaufsicht) können wir uns **jährlich** vorstellen, die auf die **gesamte Schule** als Organisation gerichtete Evaluierung (z.B. im Hinblick auf Schulorganisation, Schulprofil, Ausstattung, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen) sollte hingegen **nur alle drei Jahre** erforderlich sein. Für die in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele und Schwerpunkte gelten jene Fristen und Perioden für die Evaluation, die im Rahmen der Zielvereinbarungen fixiert wurden.

9. Eine **externe Evaluation** ist laut Besonderem Teil der Erläuterungen offensichtlich ebenfalls verpflichtend vorgesehen. Die Initiative und der Auftrag dazu können entweder durch die Schule selbst oder im Bedarfsfall durch den/die Qualitätsmanager/in (falls erforderlich mit Weisung) erfolgen.

Dabei sind der Tiroler Schulaufsicht folgende Punkte wichtig:

- Eine solche externe Evaluation soll im Regelfall – im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und die dadurch entstehenden Kosten – **nur alle fünf**

Jahre durchgeführt werden, lediglich in begründeten Ausnahmefällen häufiger.

- Eine externe Evaluation – auch wenn sie von der Schule selbst beauftragt wurde – sollte **in enger Abstimmung mit dem/der zuständigen Qualitätsmanager/in** und unter Einbeziehung seiner/ihrer Expertise vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei soll auch gemeinsam geklärt werden, ob eine Teilnahme des Qualitätsmanagers/der Qualitätsmanagerin an der externen Evaluation notwendig, sinnvoll bzw. wünschenswert ist. Auch die **Ergebnisse** der externen Evaluation müssen unbedingt an die Schulaufsicht übermittelt werden, damit diese die Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen initiieren bzw. beratend und unterstützend begleiten und kontrollieren kann. Außerdem sollen die Ergebnisse einer externen Evaluation in die von der Schulaufsicht zu erstellenden Berichte einfließen.
- Eine externe Evaluation soll von dafür **qualifizierten Personen** in einem **Team aus mindestens drei Mitgliedern** durchgeführt werden, wobei zumindest die Leitung des Teams in den Händen einer pädagogisch qualifizierten Person aus dem Schulbereich liegen sollte. Der in diesem Zusammenhang im Besonderen Teil der Erläuterungen angeführte Begriff „Critical friends“ sollte zur Vermeidung von Missverständnissen ersatzlos gestrichen werden.
- Für die effiziente und vergleichbare Durchführung von externen Evaluationen sollen **standardisierte Instrumente** (z.B. in Form von Fragebögen) in Anlehnung an Q.I.S. und QIBB zur Verfügung gestellt werden.
- Es muss geklärt werden, wie und wo diese externen Expert/inn/en **ausgebildet** und **institutionell verankert** werden. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass derzeitige Mitglieder der Schulaufsicht nicht – womöglich ohne ihre Zustimmung – zu Evaluator/inn/en umfunktioniert werden. Ein solcher Schritt darf nur auf Initiative bzw. mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.
- Dringend geklärt werden muss die **Frage der Finanzierung** von externen Evaluationen. Wenn diese verpflichtend vorgesehen werden, muss die Finanzierung jedenfalls zusätzlich – und nicht durch Umschichtung der Budgetmittel – durch das BMUKK sichergestellt werden. Damit ist aber klar, dass die im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Behauptung, dass dieses Gesetzesvorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verursache und somit kostenneutral sei, nicht haltbar ist. Eine realistische **Abschätzung der Kosten** für externe Evaluationen müsste daher unbedingt diesem Gesetzesentwurf angefügt werden.

10. Es sollte geklärt werden, wie sich der Gesetzgeber den im Besonderen Teil der Erläuterungen erwähnten nachweislichen **Erwerb der** für die Erfüllung ihrer Aufgaben **erforderlichen Kompetenzen** durch die künftigen Qualitätsmanager/innen vorstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler
Landesschulratsdirektor